

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **110-kV-Leitung Wolmirstedt-Stendal, Anschluss Umspannwerk Bellingen, LK Stendal (Avacon Netz GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung UVP-Vorprüfung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Avacon Netz GmbH plant den standortnahen Mastwechsel des Masts 190n der 110-kV-Freileitung Wolmirstedt - Stendal LH-12-1500 sowie den Anschluss an das geplante Umspannwerk (UW) Bellingen im Landkreis Stendal.

Zur Einbindung des geplanten UWs Bellingen, zur Einspeisung regenerativer Energie, ist der standortnahe Ersatz des Mastes 190n der bestehenden 110-kV-Freileitung Wolmirstedt - Stendal (LH-12-1500) durch einen Kreuztraversenmast sowie eine neue 110-kV-Freileitungsanbindung (LH-12-1508) von ca. 40 m Länge zwischen Mast 190n und dem UW Bellingen notwendig, was im 1. Bauabschnitt (1. BA) realisiert werden soll und Gegenstand der vorliegenden Unterlage ist. Perspektivisch soll das UW Bellingen zweisystemig ausgebaut werden (2. BA).

Der vorhandene Tragmast (M 190) der Baureihe JB wird durch einen Winkelabzweigmast mit Kreuztraverse (M 190n) der Baureihe WA4-8 standortnah, ca. 25 m entgegen der Trassenrichtung in Trassenachse, ersetzt. Dabei erhöht sich der Mast um ca. 5,4 m von 21,7 m auf 27,1 m. Für M 190n wird, statt dem vorhandenen Pfahlfundament (insg. 1,1 m² Versiegelung), ein Plattenfundament in ca. 2,0 m Tiefe mit den Maßen 10,0 x 10,0 m (100, m²) eingesetzt, was zu einer zusätzlichen geringfügigen Teilversiegelung führt. Die Baugrube zur Herstellung des Fundaments wird umzäunt und bleibt im Regelfall nur 1-2 Wochen offen. Nach 3-4 Wochen ist eine ausreichende Belastbarkeit des Fundaments erreicht und der Mast kann gestellt werden. Die Schutzstreifenbreite verringert sich im Durchschnitt um 1,1 m im Spannungsfeld M 189 - M191. Durch den Rückbau des Bestandsmastes (M 190) kann der Standort wieder in die umliegende Nutzung integriert werden.

Die neu geplante Freileitungsanbindung zwischen Mast 190n und dem UW Bellingen hat nur eine Länge von 40 m und überspannt größtenteils Flächen innerhalb des bereits bestehenden Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung Wolmirstedt - Stendal. Es wird ausschließlich Acker überspannt. Die Zufahrt erfolgt von Süden aus über einen vorhandenen Feldweg und führt noch ca. 25,0 m über Acker zum Mast 190n. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt ca. 3.045 m². Die Arbeiten erfolgen ausschließlich während der Tageszeit und außerhalb von Ruhezeiten der Anwohner (nachts, an Sonn- und Feiertagen usw.).

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben „110-kV-Leitung Wolmirstedt-Stendal, Anschluss Umspannwerk Bellingen“ wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Bellingen (Landkreis Stendal des Landes Sachsen-Anhalt), Flur 1, Flurstück 13 realisiert. Die geplante Anbindung überspannt die Flurstücke 13, 25 und 14/3, Flur 1.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 40 m, ist gemäß Ziffer 19.1.4 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

In einer Entfernung von ca. 800 m nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich eine Pflaumenallee. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Ziegelteich“ liegt in ca. 600 m Entfernung östlich des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale befinden sich ca. 400 m nordöstlich des Vorhabenstandortes. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Geschützte Landschaftsbestandteile

In einer Entfernung von ca. 800 m nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich eine Pflaumenallee. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gesetzlich geschütztes Biotop

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Ziegelteich“ liegt in ca. 600 m Entfernung östlich des Vorhabens. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Archäologische Kulturdenkmale

Mit dem geplanten Bauvorhaben wird die bestehende Freileitung zum größten Teil im selben Leitungskorridor ersetzt. Das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bezüglich etwaiger denkmalwürdiger, archäologischer Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht. Gemäß Antragsunterlagen werden die zuständigen Stellen umgehend unterrichtet, falls während der Bauausführung unerwartet archäologische Funde zu Tage treten. Das nächstgelegene archäologische Kulturdenkmal (Entfernung ca. 400 m) wird vom Bauvorhaben nicht berührt.